

ArL	Verf.-Nr.
4.2	2481

Verfahrensname

Hesel-Friedeburg

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Lage des Gebietes	2
1.3 Anlass der 3. Planänderung	3
2. Planungen	3
2.1 Landschaftsgestaltende Anlagen	3
Literatur	4

Abbildungsverzeichnis

Abb.1 : Lage des Verfahrensgebietes (M. 1:50.000)

ArL	Verf.-Nr.	Verfahrensname
4.2	2481	Hesel-Friedeburg

Verfahrensname
Hesel-Friedeburg

1 Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des GLL Aurich -Amt für Landentwicklung vom 09.08.2010 eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss ist seit dem 01.10.2010 unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 28.07.2011 festgestellt. Die 1. Planänderung wurde am 20.11.2013 genehmigt. Die zweite Änderung wurde am 20.01.2017 genehmigt.

1.2 Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Landkreis Wittmund in der Gemeinde Friedeburg. Das Verfahrensgebiet umfasst die Gemarkung Hesel und Teile der Gemarkungen Wiesede und Reepsholt. Insgesamt umfasst das Flurbereinigungsgebiet eine Fläche von ca. 1.086 ha.

Die Landesstraße L 11 quert das Verfahrensgebiet in Nord-Süd-Richtung. Im nördlichen und westlichen Verfahrensgebiet befinden sich das Wieseder und das Reesholter Tief. Die nördliche Grenze des Verfahrensgebietes bildet der Ems-Jade-Kanal, die östliche Grenze das Friedeburger Tief (s. Abb. 1).

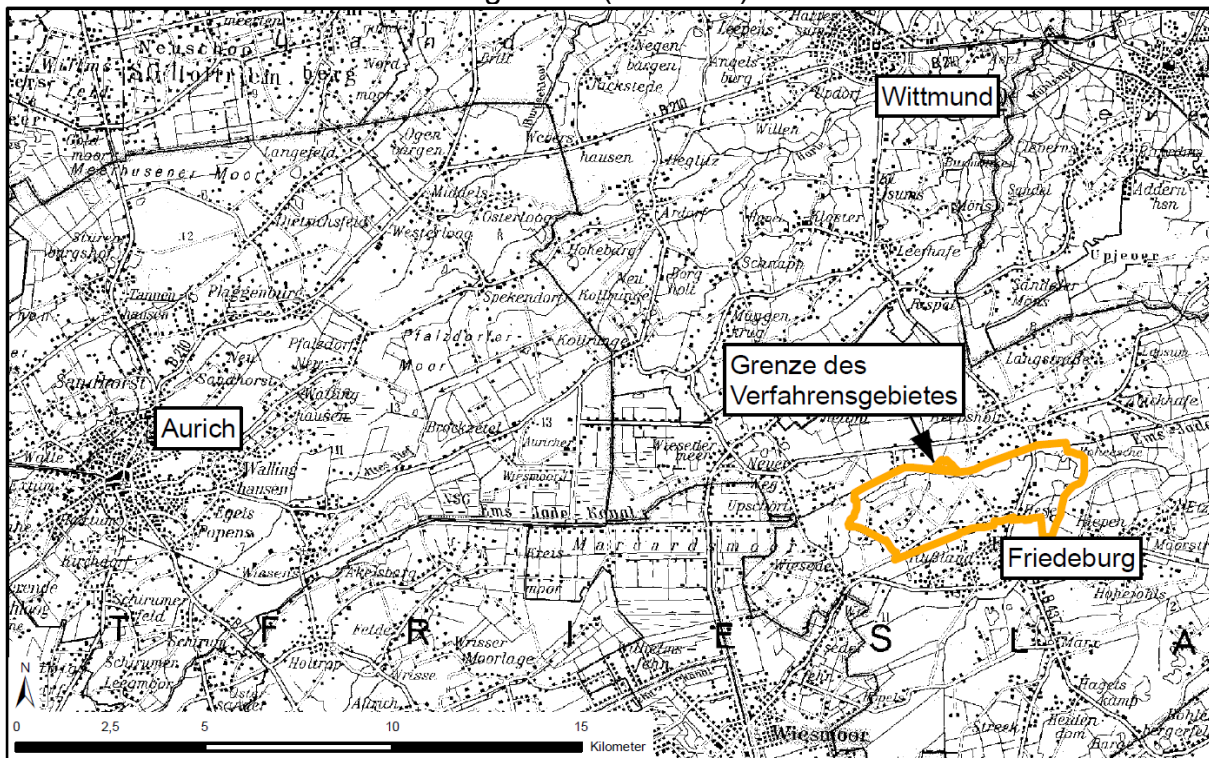


Abb. 1 – Lage des Verfahrensgebietes (M. 1:50.000)

ArL	Verf.-Nr.
4.2	2481

Verfahrensname

Hesel-Friedeburg

1.3 Anlass der 3. Planänderung

Ergänzend zu dem genehmigten Plan nach § 41 FlurbG sind noch weitere Maßnahmen erforderlich. Die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG soll die Voraussetzungen für zwei landschaftsgestaltende Maßnahmen schaffen.

Die nachfolgend beschriebenen Planungen wurden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg aufgestellt und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund abgestimmt.

2. Planungen

2.1 Landschaftsgestaltende Anlagen

Im Rahmen der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg sollen weitere landschaftsgestaltende Maßnahmen zur Verbesserung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen. Die Einzelheiten zur Planung sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

E. Nr. 505 Verwallung der Pingorunie

Dieser Teil der Pingorunie befindet sich im südlichen Teil des Verfahrens und soll durch geeignete Maßnahmen wiedervernässt werden. Dafür soll mit der mineralisierten oberen Bodenschicht nördlich und östlich der abgetrennten Parzelle eine seichte Verwallung geschaffen werden. Die Höhe der Verwallung richtet sich nach den Höhenlinien im Westen und Süden (Höhenlinie 7 m ü. NN). Damit ist gewährleistet, dass die angrenzende Straße und das Anwesen „Heseler Straße 31“ nicht durch zu hoch anstehendes Wasser gefährdet werden. Die nördliche Verwallung wird außerhalb der Traufbereiche der dort vorhandenen Eichen auf der Wallhecke angelegt. Die Verwallung parallel zum östlich verlaufenden Graben kann auch als Unterhaltungstreifen für das Gewässer frei gehalten und genutzt werden. Um zu vermeiden, dass das Wasser bis an die Oberkante der Verwallung gestaut wird, soll ein Überlauf eingebaut werden, der das Wasser in den östlichen Graben abführt. Durch einen Einbau eines 45°-Winkels auf der Seite der vernässten Pingorunie kann der Wasserstand zumindest geringfügig reguliert werden.

E. Nr. 506 Baumreihe

Im östlichen Teil des Verfahrens soll in der Gemarkung Hesel, Flur 10 Flurstück 107/2 entlang der Westlichen Seite des Nördlichen Grenzwegs eine Baumreihe auf einer Länge von 200 Metern angepflanzt werden. Es ist geplant, abwechselnd Eichen und Ulmen in einem Abstand von 12 Metern zu pflanzen.

ArL	Verf.-Nr.
4.2	2481

Verfahrensname

Hesel-Friedeburg

Literatur

Gesetze, Richtlinien

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104